

(3) Sie erläßt Bestimmungen über eine Ehrengerichtbarkeit. Diese bedürfen der Genehmigung des Reichsprotectors.

(4) Sie führt entsprechend den Berufsgruppen Verzeichnisse der von ihr erfaßten Berufsangehörigen und regelt deren Meldepflichten gegenüber der Deutschen Gesundheitskammer.

(5) Sie kann im Einvernehmen mit den Leitern der entsprechenden Berufsgruppen im Reich Vorsorge treffen, um die von ihr erfaßten Berufsangehörigen und deren Hinterbliebene vor dringender Not zu schützen.

(6) Sie hat das Recht, Beiträge zu erheben und eine Beitragsordnung zu erlassen. Diese bedarf der Genehmigung des Reichsprotectors.

§ 11

Die Deutsche Gesundheitskammer kann von den Leitern der entsprechenden Berufsorganisationen des Reichs mit Aufgaben dieser Berufsorganisation beauftragt werden, sofern es sich um Reichsaufgaben handelt, die von diesen Berufsorganisationen im Gebiet des Protektorats wahrzunehmen sind. Die Deutsche Gesundheitskammer wird alsdann im Namen dieser Berufsorganisationen und nach deren Weisungen tätig.

§ 12

(1) Die Deutsche Gesundheitskammer kann auch andere als die in dieser Verordnung aufgeführten Aufgaben übernehmen. Sie kann insbesondere vorsehen, daß auch andere Berufsgruppen von ihr erfaßt werden oder ihr solche Berufsgruppen in anderer Weise angeschlossen werden.

(2) Sie bedarf hierzu der Genehmigung des Reichsprotectors.

Berlin, den 24. September 1940.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 24. September 1940.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten vom 1. Oktober 1940 ab

1. das Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 578),

§ 13

Nicht freiwillig gezahlte Beiträge, Erzwingungsstrafen und berufsgerichtliche Strafen werden nach den Vorschriften über die Einziehung öffentlicher Abgaben beigetrieben. Der Reichsprotector bestimmt das Nähere.

§ 14

Soweit die Deutsche Gesundheitskammer Bestimmungen oder Anweisungen erläßt, gehen diese den Bestimmungen oder Maßnahmen aller Berufskammern oder anderer Berufsorganisationen des Protektorats vor.

§ 15

(1) Die Deutsche Gesundheitskammer untersteht der Aufsicht des Reichsprotectors.

(2) Er kann seine Aufsichtsbesugnisse gegenüber den Bezirksvereinigungen der Deutschen Gesundheitskammer auf die Oberlandräte übertragen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit von der Deutschen Gesundheitskammer Aufschluß über deren Angelegenheiten verlangen. Sie kann deren Entschlüsse oder Anordnungen, die das bestehende Recht verletzen oder den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen, aufheben und verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Entschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Ist die Aufsichtsbehörde eine dem Reichsprotector nachgeordnete Behörde, so entscheidet dieser auf Anrufung der Deutschen Gesundheitskammer endgültig.

§ 16

Der Reichsprotector kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

2. die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote vom 27. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 589),

3. die Anordnung über das Verbot der Aus- und Einfuhr von Waren vom 27. März 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 75 vom 29. März 1939) in der Fassung der Anordnungen vom 8. Juni 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 130 vom 9. Juni 1939), vom 25. August 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 197 vom 26. August 1939), vom 5. September 1939 (Deutscher Reichsanz. u.

Preuß. Staatsanz. Nr. 206 vom 5. September 1939), vom 9. November 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 264 vom 10. November 1939), vom 4. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 286 vom 6. Dezember 1939), vom 14. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 294 vom 15. Dezember 1939), vom 23. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 303 vom 28. Dezember 1939), vom 28. Februar 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 51 vom 29. Februar 1940 und Nr. 54 vom 4. März 1940), vom 27. März 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 74 vom 29. März 1940), vom 14. Mai 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 112 vom 16. Mai 1940) und vom 15. Juni 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 140 vom 18. Juni 1940),

4. die Verordnung über Durchfuhrverbote vom 14. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 786) sowie die Anordnung über das Verbot der Durchfuhr von Waren vom 29. August 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 203 vom 30. August 1940).

§ 2

Aus- und Einfuhrbewilligungen erteilen für den Bereich des Protektorats Böhmen und Mähren im Rahmen ihrer Zuständigkeit

die Böhmisch-Mährische Ein- und Ausfuhrstelle für Erzeugnisse der Ernährungs- und Landwirtschaft in Prag,

die Überwachungsstelle beim Ministerium für Industrie, Handel und Gewerbe in Prag.

Die beiden Stellen treten für das Protektorat Böhmen und Mähren an die Stelle der in Spalte 3 der

Verzeichnisse der aus- und einfuhrverbotenen Waren (Anlagen 1 und 2 der Anordnung über das Verbot der Aus- und Einfuhr von Waren vom 27. März 1939 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 75 vom 29. März 1939) bezeichneten Stellen.

§ 3

Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote gelten für den Bereich des Protektorats Böhmen und Mähren die im § 4 des Gesetzes über Aus- und Einfuhrverbote vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 578) bezeichneten Bestimmungen.

§ 4

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren bisher geltende Vorschriften über Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, die den im § 1 aufgeführten Bestimmungen entsprechen, treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft, soweit nicht im folgenden Absatz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bis zum 31. März 1941 bleibt die Kundmachung Nr. 55 des Ministers für Industrie, Handel und Gewerbe vom 1. Februar 1940 über die Handhabung der Kontrolle der Warenausfuhr (Amtsbl. d. Protektorats Böhmen u. Mähren S. 725) für die Ausfuhr von Waren aus dem Bereich des Protektorats über die Grenze des deutschen Zollgebiets insoweit in Geltung, als nicht bereits die Ausfuhr nach den im § 1 Ziffer 3 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen verboten ist. Die Durchführung erfolgt durch die Zollstellen nach näherer Anweisung des Reichsministers der Finanzen.

§ 5

Die §§ 6 und 7 der Verordnung über Zölle, Verbrauchsteuern und Monopole im Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1238) gelten sinngemäß.

Berlin, den 24. September 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

von Hanneken

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

H. Backe

Der Reichsforstmeister

In Vertretung des Staatssekretärs

Parchmann

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung des Staatssekretärs

Wucher

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart